

SK / Motion Wasserfallen-Goldach / Böhi-Wil (30 Mitunterzeichnende) vom 1. Juni 2015

## **Stärkung der Volksrechte durch Einführung der Konkordatsinitiative**

Antrag der Regierung vom 11. August 2015

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Bereits im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) wurde die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein eigenes Initiativrecht im Bereich des Abschlusses, der Änderung und der Kündigung von Konkordaten bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingehend erwogen und sodann verworfen. An den wesentlichen Argumenten, die gegen die Einführung eines solchen Instruments sprechen, hat sich nichts geändert.

Eine Volksinitiative zum Abschluss oder zur Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung könnte nur in Form einer allgemeinen Anregung erfolgen bzw. auf die Aufnahme von Verhandlungen abzielen, da kein (potenzieller) Vereinbarungspartner zur Annahme einer Vereinbarung oder gar bestimmter Vereinbarungsinhalte gezwungen werden kann. Es besteht das erhebliche Risiko, dass am Ende des Verhandlungsprozesses keine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, die dem Inhalt der Volksinitiative entspricht. Die Umsetzung einer von den Stimmberechtigten angenommenen Staatsvertragsinitiative kann daher nicht gewährleistet werden. Diese Unsicherheit ist demokratiepolitisch problematisch. Hinzu kommt, dass mit der Abstimmung über eine Staatsvertragsinitiative das Verhandlungsziel und der Verhandlungsspielraum des Kantons St.Gallen schon vor der Aufnahme von Verhandlungen publik würden, was sich negativ auf die Verhandlungsposition auswirken würde.

Eine Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann grundsätzlich einseitig ausgesprochen werden. Allerdings erscheint auch die Erweiterung des Initiativrechts auf die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht als sinnvoll. Die Mitspracherechte der Stimmberechtigten werden durch das obligatorische und das fakultative Staatsvertragsreferendum (Art. 48 Bst. b und Art. 49 Bst. b KV) sichergestellt.

Im Wesentlichen aus diesen Gründen wurde auf Bundesebene und in den meisten Kantonen auf die Einführung der Staatsvertragsinitiative als eigenes Volksrecht verzichtet. Dort, wo es verfassungsrechtlich vorgesehen ist (z.B. Kanton Zürich), spielt es in der Praxis kaum eine Rolle. Auch im Kanton St.Gallen hat sich die Zuständigkeitsverteilung in den Aussenbeziehungen – insbesondere betreffend den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen – bewährt und kann daher beibehalten werden.